Mustervereinbarung (nach dem sogenannten „Weimarer Modell“)

Vereinbarung

zur gegenseitigen Unterstützung in Notfällen im Archivwesen.
(„Notfallverbund Archivwesen für _____“)

Präambel
Die Städte und Gemeinden _____ beherbergen ein kulturelles Erbe von überregionaler Bedeutung. Die Vertragspartner·innen pflegen vielfältiges Material in ihren Archiven. Die Vertragspartner·innen regeln mit dieser Vereinbarung die gegenseitige Unterstützung im Archivwesen in Notfällen („Notfallverbund“). Unter Beibehaltung ihrer jeweiligen institutionellen und inhaltlichen Eigenständigkeit besteht das Ziel, die bestehenden Ressourcen (Personal und Sachmittel) im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten in einem eventuell eintretenden Notfall zum Schutz des Kulturgutes zusammenzuschließen und die zu leistenden Aufgaben in gegenseitiger Unterstützung zu bewältigen. Der Notfallverbund ist offen für weitere Partner·innen.

§ 1 Vertragsgegenstand – Aufgaben und Inhalt
1. Die Vertragspartner·innen erarbeiten die objektkonkreten Gefahrenabwehrpläne für ihre Archive, welche in den Katastrophenschutzplan _____ einfließen. Sie schreiben diese bei Bedarf fort.
2. Diese Pläne werden als Anlagen Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Vertragspartner·innen stellen sich diese Pläne gegenseitig zur Verfügung und tragen im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs dafür Sorge, dass sie auch den verantwortlichen Rettungsinstitutionen, insbesondere dem Fachbereich Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz _____ und den örtlichen Feuerwehren, zur Verfügung stehen. Mindestinhalte der Gefahrenabwehrpläne sind:
- das objektbezogene Kernblatt, welches Spezifika hinsichtlich der Lagerbedingungen des jeweiligen Kulturguts, besondere Gebäudeprobleme, Lagerungsorte etc. beschreibt,
- ein Lageplan, der besonders schützenswerte Bereiche, Zugangswege etc. ausweist,
- eine Personalliste, die Auskunft über die im Notfall zur Verfügung stehenden Hilfskräfte des jeweiligen Archivs gibt (Rettungsleiter·in und Rettungshelfer·innen).

3. Die Vertragspartner·innen führen gemeinsam theoretische und praktische Schulungen durch.
4. Im Notfall leisten die Vertragspartner·innen im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten gegenseitige uneigennützige personelle und technische Hilfe. Hierüber entscheidet der·die jeweils unterstützende Vertragspartner·in abschließend in eigener Verantwortung. Die Hilfe betrifft insbesondere:
- die Bergung und Sicherung des betroffenen Kulturgutes nach einem Brand-, Havarie- und Katastrophenfall,
- die Bereitstellung von Ausweichdepotflächen für eine Überbrückungszeit.

5. Die Verantwortlichkeit für die Aktualität der objektbezogenen Pläne (§ 2, Absätze 1 und 2) liegt bei den Vertragspartner·innen.

§ 2 Arbeitsgruppe
Die Arbeit des Notfallverbundes wird durch die „Arbeitsgruppe Notfallverbund Archivwesen“ vorbereitet, betreut und koordiniert. Die Vertragspartner·innen bilden eine Arbeitsgruppe unter der Federführung _____. Die Arbeitsgruppe trifft sich einmal im Jahr und bei Bedarf. Über die jeweiligen Sitzungen wird ein Protokoll geführt. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe Notfallverbund werden über die geleistete Arbeit einmal jährlich den Leiter·innen der von ihnen vertretenen Institutionen Bericht erstatten.

§ 3 Personal
Jede·r Vertragspartner·in stellt im Notfall/Einsatzfall Personal im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten und nach eigenem Ermessen zur Verfügung. Er·sie benennt eine·n Ansprechpartner·in. Diese werden in die Pläne gem. § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung eingetragen.

§ 4 Hilfeanforderung, Unterstellung
Nur die in den Gefahrenabwehrplänen gemäß § 1 Abs. 1 dieses Vertrages für eine Hilfeanforderung festgelegten Personen oder deren Vertreter·innen sind berechtigt, innerhalb und außerhalb der jeweiligen Vertragspartner·innen weitere Hilfeanforderungen vorzunehmen. Die aufgrund von Hilfeanforderungen zum Einsatz kommenden Mitarbeiter·innen der Vertragspartner·innen haben den Weisungen der Einsatzleitung des·der vom jeweiligen Notfall betroffenen Vertragspartner·in Folge zu leisten.

§ 5 Haushalt, Haftung
1. Die Bereitstellung der finanziellen Mittel für die Realisierung der unter § 1 genannten Aufgaben erfolgt durch jede·n Vertragspartner·in in eigener Verantwortung selbst. Gegenseitige Ansprüche auf Aufwendungsersatz sind im Rahmen dieses Vertrages ausgeschlossen.
2. Die Vertragspartner·innen und die für diese im Rahmen dieser Vereinbarung tätig werdenden Personen werden ihre Pflichten mit größtmöglicher Sorgfalt erfüllen.
3. Die im Notfall eintretenden Körper- und Sachschäden an eigenen Einsatzkräften bzw. Einsatzmitteln eines·einer helfenden Partner·in trägt der·die Vertragspartner·in selbst. Gleiches gilt für Schäden am betroffenen Kulturgut. Im Übrigen stellen sich die Vertragspartner·innen im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages von jeglicher Haftung frei, es sei denn, Schäden werden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

§ 6 Gründung, Laufzeit und Kündigung
1. Der Vertrag tritt am tt.mm.jjjj in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem·jeder Vertragspartner·in mit einer Frist von 2 Monaten zum Quartalsende, erstmals nach einer Laufzeit von 3 Jahren ab Inkrafttreten des Vertrages gekündigt werden.
2. Die Kündigung durch eine·n der Partner·innen führt nicht zur Aufhebung der Vereinbarung. Diese wird vielmehr von den verbleibenden Partner·innen fortgesetzt.

Quelle

- Kobold, Maria; Moczarski, Jana; Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt; Hessisches Landesarchiv (Hrsg.) (2020): Bestandserhaltung: ein Ratgeber für Verwaltungen, Archive und Bibliotheken. 3., überarbeitete und erweiterte Auflage, Darmstadt, ISBN 978-3-88443-058-3. DOI: 10.25534/tuprints-00011407